

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt, auf unten genanntem Grundstück neben einem bestehenden Wohngebäude ein Einfamilienhaus mit angrenzender Doppelgarage zu errichten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lage als Innenbereich gemäß §34 BauGB eingestuft wird. Es handelt sich um einen Lückenschluss zwischen zwei Bestandsgebäuden. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet gemäß BauNVO. Eine Wohnnutzung ist zulässig.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 05-06/2023 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 15.06.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt der Bauvoranfrage zum

Vorhaben: „Errichtung eines Eigenheims, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss sowie angrenzender Doppelgarage.“

Bauort: Gemarkung Gersdorf, Flur 2, Flurstück 41, Feldstr. 13

Aktenzeichen der Gemeinde: 01-5-23,

zu.

| | | |
|----------------------------|-----------|----------------------------------|
| Abstimmungsergebnis | 15 | Stimmberechtigte |
| davon | — | Stimmberechtigte anwesend |
| | — | Ja-Stimmen |
| | — | Nein-Stimmen |
| | — | Stimmenthaltungen |

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ___ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 15.06.2023